



2025/10

6.1.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/10 DES RATES

vom 9. Dezember 2024

zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 30. November 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145 des CARIFORUM-Abkommens bezüglich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates vom 30. November 2017 ⁽¹⁾ wurde die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben aufzunehmen. Der genannte Beschluss stützte sich auf Artikel 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits („CARIFORUM-Abkommen“) ⁽²⁾.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wird ein System zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse festgelegt. Diese Verordnung trat am 16. November 2023 in Kraft. Die CARIFORUM-Staaten haben ihr Interesse an Verhandlungen bekundet, die auch nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse umfassen würden.
- (3) Das Addendum des Beschlusses vom 30. November 2017 sollte daher geändert werden, um zusätzliche Verhandlungsrichtlinien für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse festzulegen, sodass die Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse erfasst sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Addendum des Beschlusses des Rates vom 30. November 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145 des CARIFORUM-Abkommens wird gemäß dem Addendum des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2024

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.

⁽¹⁾ Beschluss des Rates vom 30. November 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145 des CARIFORUM-Abkommens.

⁽²⁾ Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 289 vom 30.10.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2008/805/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 (ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2411/oj>).



C/2025/291

6.1.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111282

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/291)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.12.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.111282	
Mitgliedstaat	Rumänien	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aid measure for mine closure in the Jiu Valley	
Rechtsgrundlage	Government's Emergency Ordinance no. 79 of 2.10.2023 regarding the provision of state aid to Complexul Energetic „Valea Jiului“ – S.A. for the closure and securing of coal extraction in the mining exploitations of Lonea, Lupeni, Livezeni, and Vulcan. Government's Emergency Ordinance no. 129 of 28.12.2023 regarding certain measures necessary for granting State aid for the closure and securing the extraction of hard coal to the Company Complexul Energetic „Valea Jiului“ – S.A.	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Valea Jiului Energy Complex SA Company (SCEV) SA
Ziel	Energie	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 3 390 222 000 RON	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	1.10.2023 - 31.12.2032	
Wirtschaftssektoren	Kohlenbergbau	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	the Romanian Ministry of Energy Strada Academiei nr. 39 – 41, sector 1, București, cod poștal 010013	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/226

6.1.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116447

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/226)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.11.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116447
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Danish media aid scheme – amendment
Rechtsgrundlage	- LOV nr 1558 af 12/12/2023 om ændring af lov om mediestøtte; - Bekendtgørelse nr 127 af 05/02/2024 om mediestøtte
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 692 000 000 DKK Jährliche Mittel: 423 000 000 DKK
Beihilfemaximalintensität	100,0 %
Laufzeit	1.1.2025 - 31.12.2028
Wirtschaftssektoren	Verlegen von Zeitungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Medienævnet n/a
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/294

6.1.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11808 - PERMIRA / BASICNET / K-WAY)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/294)

1. Am 18. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey),
- BasicNet S.p.A. („BasicNet“, Italien), letztlich kontrolliert von Herrn Marco Boglione,
- K-Way S.p.A. („K-Way“, Italien), derzeit kontrolliert von BasicNet.

Permira und BasicNet werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über K-Way erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Permira ist eine eingetragene Private-Equity-Gesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt. Permira kontrolliert letztlich verschiedene Private-Equity-Fonds, zu denen Portfoliogesellschaften gehören, die weltweit in verschiedenen Ländern tätig sind.
- BasicNet ist ein italienisches Unternehmen, das letztlich von Herrn Marco Boglione kontrolliert wird und auf die Entwicklung und Vermarktung von Bekleidung, Schuhen und Zubehör spezialisiert ist. BasicNet ist über seine hundertprozentigen Tochtergesellschaften weltweit in verschiedenen Ländern über ein Netz von Lizenznehmern für renommierte Marken tätig, wobei der Schwerpunkt auf Markenmanagement, Produktdesign und dem weltweiten Vertrieb liegt. K-Way ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von BasicNet; das Unternehmen ist Inhaber einer internationalen Bekleidungsmarke aus Frankreich mit Sitz in Italien. Es ist auf die Gestaltung und den Verkauf von Oberbekleidung und Zubehör spezialisiert und über seine Website, Einzelhandelsgeschäfte und ein Groß- und Einzelhandelsvertriebsnetz in der EU und darüber hinaus tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11808 – PERMIRA / BASICNET / K-WAY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – SC/Eulex Kosovo

(Rechtssache T-242/17 RENV-OP) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Internationales Zivilpersonal internationaler Missionen der Union – Aufeinanderfolgende befristete Dienstverträge – Internes Auswahlverfahren – Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags – Vertragliche Haftung – Zulässigkeit – Versäumnisurteil – Einspruch)

(C/2025/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin des Rechtsstreits in der Hauptsache: SC (vertreten durch Rechtsanwältin A. Kunst)

Beklagte des Rechtsstreits in der Hauptsache: Eulex Kosovo (Pristina, Kosovo) (vertreten durch L.-G. Wigemark als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwältin E. Raoult)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 166 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts legt Eulex Kosovo Einspruch ein gegen das Urteil vom 19. Oktober 2022, SC/Eulex Kosovo (T-242/17 RENV, nicht veröffentlicht, EU:T:2022:637), mit dem das Gericht gemäß Art. 123 Abs. 3 seiner Verfahrensordnung den Anträgen der Klägerin des Rechtsstreits in der Hauptsache (im Folgenden: Klägerin) stattgegeben hat und Eulex Kosovo verurteilt hat, ihr Ersatz für den erlittenen materiellen Schaden in Höhe von 19 Bruttomonatsgehältern zuzüglich der einer Verlängerung des letzten Arbeitsvertrags der Klägerin bis zum 14. Juni 2018 entsprechenden Tagegelder und Gehaltserhöhungen zu zahlen sowie Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu leisten, der nach billigem Ermessen mit 50 000 Euro beziffert wurde.

Tenor

1. Das Urteil vom 19. Oktober 2022, SC/Eulex Kosovo (T-242/17 RENV), wird aufgehoben.
2. Die unter dem Aktenzeichen T-242/17 in das Register eingetragene Klage wird abgewiesen.
3. Eulex Kosovo und SC tragen jeweils ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen T-242/17 und T-242/17 RENV-OP.
4. Eulex Kosovo trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die SC in den Rechtssachen T-242/17 RENV und C-730/18 P entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.7.2017.



C/2025/70

6.1.2025

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2024 – Mylan Ireland/EMA

(Rechtssache T-703/20) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Nichtigkeitsklage – Einrede der Rechtswidrigkeit – Nicht anfechtbare Handlung – Hypothetischer Rechtsakt – Offensichtliche Unzulässigkeit – Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mylan Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Dekoninck)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (vertreten durch S. Drosos und H. Kerr als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch L. Haasbeek, E. Mathieu und A. Spina als Bevollmächtigte), Biogen Netherlands BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Gegenstand

Die Klägerin beantragt nach dem letzten Stand ihrer Anträge zum einen eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen den Durchführungsbeschluss K (2014) 601 (endg.) der Kommission vom 30. Januar 2014 über die Erteilung einer Zulassung für das Humanarzneimittel „Tecfidera – Dimethylfumarat“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, C 59 S. 1, im Folgenden: Durchführungsbeschluss vom 30. Januar 2014) für zulässig und begründet zu erklären, soweit die Europäische Kommission in diesem Durchführungsbeschluss annimmt, dass das Humanarzneimittel Tecfidera – Dimethylfumarat (im Folgenden: Tecfidera) nicht unter dieselbe umfassende Zulassung fällt wie das Humanarzneimittel Fumaderm, und zum anderen festzustellen, dass jeder Beschluss, der nach dem Ad-hoc-Bericht des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) vom 11. November 2021 zur therapeutischen Wirkung von Monoethylfumaratsalzen als Bestandteil von Fumaderm erlassen worden ist, der auf die Stellungnahme dieses Ausschusses vom 21. November 2013 gestützt ist, wonach Tecfidera einen anderen Wirkstoffstatus hat, der zu einer neuen umfassenden Zulassung führt, als nichtig anzusehen ist.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) vom 1. Oktober 2020 mit dem Aktenzeichen EMA/CHMP/512737/2020 hat sich in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen, soweit mit ihr eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die im Durchführungsbeschluss K(2014) 601 (endg.) der Kommission vom 30. Januar 2014 über die Erteilung einer Zulassung für das Humanarzneimittel „Tecfidera – Dimethylfumarat“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates angeführte Stellungnahme des Ausschusses für Humanarzneimittel vom 21. November 2013 erhoben wird, nach der das Humanarzneimittel Tecfidera – Dimethylfumarat einen anderen Wirkstoffstatus hat, der zu einer neuen umfassenden Zulassung führt.
3. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen, soweit sie gegen jeden Beschluss gerichtet ist, der nach dem Ad-hoc-Bericht des Ausschusses für Humanarzneimittel vom 11. November 2021 zur therapeutischen Wirkung von Monoethylfumaratsalzen als Bestandteil des Humanarzneimittels Fumaderm erlassen worden ist, der auf die im Durchführungsbeschluss K(2014) 601 (endg.) der Kommission angeführte Stellungnahme dieses Ausschusses vom 21. November 2013 gestützt ist, wonach das Humanarzneimittel Tecfidera – Dimethylfumarat einen anderen Wirkstoffstatus hat, der zu einer neuen umfassenden Zulassung führt.
4. Die Mylan Ireland Ltd, die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), die Europäische Kommission und die Biogen Netherlands BV tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 1.2.2021.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Oktober 2024 – Europäische Kommission/Intel Corporation Inc., Association for Competitive Technology Inc. u. a.

(Rechtssache C-240/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für Mikroprozessoren – Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Treuerabatte – Einstufung als missbräuchliche Verhaltensweise – Strategie zur Verdrängung der Wettbewerber, die mindestens ebenso leistungsfähig sind wie das Unternehmen in beherrschender Stellung)

(C/2025/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castillo de la Torre, M. Kellerbauer, N. Khan und C. Sjödin, dann durch F. Castillo de la Torre, M. Kellerbauer und N. Khan und schließlich durch F. Castillo de la Torre und M. Kellerbauer als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Intel Corporation Inc. (zunächst vertreten durch D. Beard, KC, J. Williams, Barrister, und A. Parr, Solicitor, dann durch D. Beard, KC, J. Williams, Barrister, und Rechtsanwalt B. Meyring), Association for Competitive Technology Inc. (vertreten durch Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove), Union fédérale des consommateurs – Que choisir (UFC – Que choisir)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und P.-L. Krüger als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Intel Corporation Inc. und der Association for Competitive Technology Inc.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten sowie die mit der Streithilfe zusammenhängenden Kosten der Intel Corporation Inc. und der Association for Competitive Technology Inc.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 7.6.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. November 2024 – Ryanair DAC/Europäische Kommission, Französische Republik, Republik Finnland

(Rechtssache C-588/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfe – Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV – Finnischer Luftverkehrsmarkt – Von der Republik Finnland gewährte Beihilfe zugunsten einer Fluggesellschaft im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Rekapitalisierung der Finnair plc – Beschluss der Europäischen Kommission, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung)

(C/2025/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (zunächst vertreten durch Rechtsanwältin V. Blanc sowie Rechtsanwälte F.-C. Lapr votte, E. Vahida, D. P rez de Lamo und S. Rating, dann durch Rechtsanwälte F.-C. Lapr votte, E. Vahida, D. P rez de Lamo und S. Rating)

Andere Parteien des Verfahrens: Europ ische Kommission (vertreten durch M. Farley, L. Flynn und F. Tomat als Bevollm chtigte), Franz sische Republik, Republik Finnland (vertreten durch A. Laine und H. Leppo als Bevollm chtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zur ckgewiesen.
2. Die Ryanair DAC tr gt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europ ischen Kommission entstanden sind.
3. Die Republik Finnland tr gt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 7.11.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio – Italien) – Adusbef – Associazione difesa utenti servizi bancari e finanziari/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze u. a.

(Rechtssache C-683/22 ⁽¹⁾, Adusbef [Pont Morandi])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2014/23/EU – Konzessionsvergabeverfahren – Art. 43 – Änderung einer Konzession während ihrer Laufzeit ohne Öffnung für den Wettbewerb – Autobahnkonzession – Einsturz der Morandi-Brücke in Genua [Italien] – Nationales Verfahren wegen einer schwerwiegenden Verletzung der Pflichten zu Wartung und Instandhaltung des Autobahnnetzes – Neue Pflichten des Konzessionsnehmers – Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, sich vorab zur Erforderlichkeit der Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu äußern – Pflicht des öffentlichen Auftraggebers zur vorherigen Prüfung der Zuverlässigkeit des Konzessionsnehmers)

(C/2025/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Adusbef – Associazione difesa utenti servizi bancari e finanziari

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ministero delle Infrastrutture e della Mobilità sostenibili, DIPE – Dipartimento programmazione e coordinamento della politica economica, Autorità di regolazione dei trasporti, Corte dei Conti, Avvocatura generale dello Stato

Beteiligte: Mundys SpA, vormals Atlantia SpA, Autostrade per l'Italia SpA, Holding Reti Autostradali SpA

Tenor

1. Art. 43 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltung

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach der öffentliche Auftraggeber eine Konzession während ihrer Laufzeit in Bezug auf die Person des Konzessionsnehmers und den Konzessionsgegenstand ändern kann, ohne ein neues Konzessionsvergabeverfahren durchzuführen, sofern diese Änderung nicht unter Art. 43 Abs. 5 dieser Richtlinie fällt und der öffentliche Auftraggeber die Gründe dargelegt hat, aus denen er der Auffassung war, dass er zur Durchführung eines solchen Verfahrens nicht verpflichtet sei.

2. Art. 43 der Richtlinie 2014/23

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach der öffentliche Auftraggeber eine Konzession während ihrer Laufzeit ändern kann, ohne die Zuverlässigkeit des Konzessionsnehmers beurteilt zu haben, wenn diese Änderung weder unter Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d Ziff. ii noch unter Art. 43 Abs. 5 dieser Richtlinie fällt. Es ist Sache jedes Mitgliedstaats, die Regeln festzulegen, die es dem öffentlichen Auftraggeber ermöglichen, einzuschreiten, wenn der Konzessionsnehmer während der Durchführung des Konzessionsvertrags eine schwerwiegende Vertragsverletzung begangen hat oder begangen haben soll, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechtshof 's-Hertogenbosch – Niederlande) – XX/Inspecteur van de Belastingdienst**

(Rechtssache C-782/22 ⁽¹⁾, XX (sogenannte Unit-Linked-Policen))

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 Abs. 1 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen –
Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Besteuerung von Dividenden – Gleichbehandlung gebietsansässiger
und gebietsfremder Gesellschaften – Nationale Rechtsvorschrift, wonach nur gebietsansässige
Gesellschaften berechtigt sind, von ihrem zu versteuernden Gewinn aus ausgeschütteten Dividenden die
Aufwendungen abzuziehen, die ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden im Rahmen
anteilsgebundener Versicherungsverträge entsprechen, und die Besteuerung der Dividenden vollständig auf
die Körperschaftsteuer anzurechnen)***

(C/2025/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XX

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst

Tenor

Art. 63 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach auf Dividenden, die eine gebietsansässige an eine gebietsfremde Gesellschaft ausschüttet, die zur Deckung künftiger Zahlungsverpflichtungen in Anteile der gebietsansässigen Gesellschaft investiert hat, eine Dividendensteuer in Höhe von 15 % des Bruttobetrags erhoben wird, während Dividendenausschüttungen an eine gebietsansässige Gesellschaft der an der Quelle erhobenen Dividendensteuer unterliegen, die vollständig auf die von dieser Gesellschaft geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet werden und zu einer Erstattung führen kann, was zur Folge hat, dass für diese Dividenden keine steuerliche Belastung gegeben ist, weil bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die von dieser Gesellschaft zu entrichtenden Körperschaftsteuer durch die Erhöhung ihrer künftigen Zahlungsverpflichtungen verursachte Kosten berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 2.5.2023.



C/2025/54

6.1.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen
des Amtsgerichts Hamburg – Deutschland) – flihtright GmbH / TAP Portugal**

(Rechtssache C-778/22 ⁽¹⁾, Flihtright)

(C/2025/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2025/59

6.1.2025

Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Millennium BCP und BCP África/Kommission (Zone franche de Madère)

(Rechtssache T-462/22) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal durchgeführte Beihilferegulung – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regelung mit der Entscheidung K[2007] 3037 endgültig und dem Beschluss C[2013] 4043 final festgestellt, diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der nach dieser Regelung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Begründungspflicht – Begriff „bestehende Beihilfe“ nach Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Keine Ausnahme von der Bedingung der Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der autonomen Region Madeira – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit)

(C/2025/59)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerinnen: Millennium BCP Participações, SGPS, Sociedade Unipessoal, Lda (Funchal, Portugal), BCP África, SGPS, Lda (Funchal) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Santiago, L. do Nascimento Ferreira, P. Gouveia e Melo, D. Oda und A. Queiroz Martins)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegulung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III (Abl. 2022, L 217, S. 49) für nichtig zu erklären, soweit sie auf Sociedades gestoras de participações sociais (Holdinggesellschaften) anwendbar sind.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Millennium BCP Participações, SGPS, Sociedade Unipessoal, Lda und die BCP África, SGPS, Lda tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 5.9.2022.



Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Karić/Rat

(Rechtssache T-520/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden oder die Beschränkungen der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unterliegen – Aufnahme und Verbleib des Namens des Klägers auf der Liste – Begründungspflicht – Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Bogoljub Karić (Belgrad, Serbien) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Jurić)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Van Overmeire als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain und Rechtsanwältin S. Remy)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung:

- des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/881 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2022, L 153, S. 77) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2022, L 153, S. 1) und
- des Beschlusses (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 41) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20),

soweit diese Rechtsakte ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Bogoljub Karić trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 10.10.2022.



C/2025/61

6.1.2025

Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – CFA Institute/EUIPO – Global Chartered Controller
Institute

(CCA CHARTERED CONTROLLER ANALYST CERTIFICATE)

(Rechtssache T-561/22) ⁽¹⁾

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke CCA CHARTERED
CONTROLLER ANALYST CERTIFICATE – Ältere Unionswortmarke CFA und ältere Unionsbildmarke
CFA CHARTERED FINANCIAL ANALYST – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr –
Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung
(EU) 2017/1001] – Entscheidung, die nach der teilweisen Aufhebung einer vorausgegangenen
Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Gegenstand des Verfahrens vor der Beschwerdekammer –
Bestandskraft)*

(C/2025/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CFA Institute (Charlottesville, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt W. May und Rechtsanwältin G. Engels)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Global Chartered Controller Institute SL (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Pomares Caballero und T. Barber Giner)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Juni 2022 (Sache R 1660/2021-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Juni 2022 (Sache R 1660/2021-2) wird insoweit teilweise aufgehoben, als mit ihr der Widerspruch, was die Dienste „Büroarbeiten“ der Klasse 35 und die Dienste „Unterhaltung; Sportliche und kulturelle Aktivitäten“ der Klasse 41 angeht, erneut zurückgewiesen wurde.
2. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juni 2022 (Sache R 1660/2021-2) wird teilweise aufgehoben und dahin abgeändert, dass dem Widerspruch gegen die Eintragung der Bildmarke CCA CHARTERED CONTROLLER ANALYST CERTIFICATE als Unionsmarke, was die Dienste „Erziehung; Ausbildung“ der Klasse 41 angeht, stattgegeben wird und der Antrag auf Eintragung der Marke, was diese Dienste angeht, zurückgewiesen wird.
3. Im Übrigen werden die Klage und die Anschlussklage abgewiesen.
4. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer.

⁽¹⁾ ABl. C 418 vom 31.10.2022.



C/2025/62

6.1.2025

Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Portumo – Madeira u. a./Kommission (Freizone Madeira)

(Rechtssachen T-713/22 und T-720/22) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal angewandte Beihilferegulierung – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regulierung mit den Beschlüssen C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final festgestellt, diese Regulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der nach dieser Regulierung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Begriff „bestehende Beihilfe“ nach Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit – Freier Dienstleistungsverkehr – Niederlassungsfreiheit – Freizügigkeit der Arbeitnehmer)

(C/2025/62)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerinnen in der Rechtssache T-713/22: Portumo – Madeira – Montagem e Manutenção de Tubaria, SA (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal), Ponticelli – Consultadoria Técnica, SA (Zona Franca da Madeira) (Funchal), Ponticelli Anjoil – Serviços Para a Indústria Petrolífera, SA (Zona Franca da Madeira) (Funchal) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Muñoz Pérez und P. Casillas Vázquez)

Klägerin in der Rechtssache T-720/22: Nova Ship Invest, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Muñoz Pérez und P. Casillas Vázquez)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen, den Beschluss (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegulierung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regulierung III (ABl. 2022, L 217, S. 49) für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Rechtssachen T-713/22 und T-720/22 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Portumo – Madeira – Montagem e Manutenção de Tubaria, SA (Zona Franca da Madeira), die Ponticelli – Consultadoria Técnica, SA (Zona Franca da Madeira), die Ponticelli Anjoil – Serviços Para a Indústria Petrolífera, SA (Zona Franca da Madeira) und die Nova Ship Invest, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 20.2.2023.



C/2025/96

6.1.2025

Beschluss des Gerichts vom 8. November 2024 – BNP Paribas/CRU

(Rechtssache T-71/22) ⁽¹⁾

(C/2025/96)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 19.4.2022.



Beschluss des Gerichts vom 7. November 2024 – Illumina/Kommission

(Rechtssache T-709/22) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Markt der Arzneimittelindustrie – Erwerb der ausschließlichen Kontrolle über Grail durch Illumina – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar erklärt wird – Rücknahme des angefochtenen Beschlusses – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Illumina, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwälte F. González Díaz, M. Siragusa und G. Rizza, Rechtsanwältinnen N. Latronico, A. Magraner Oliver und J. Blanco Carol, Rechtsanwalt T. Verheyden sowie D. Beard und J. Holmes, Barristers-at-Law)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Berghe, A. Boitos, G. Conte und B. Ernst als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Biocom California (San Diego, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Amory, Rechtsanwältin A. -S. Perraut und Rechtsanwalt E. Barbier de La Serre), Grail LLC (Menlo Park, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch D. Little, Solicitor, Rechtsanwälte C. Esteva Mosso und J. Ruiz Calzado, Rechtsanwältinnen A. Escrigas Cañameras und J. M. Jiménez-Laiglesia Oñate sowie Rechtsanwälte A. Giraud und S. Troch)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2022) 6454 final der Kommission vom 6. September 2022, mit dem im Hinblick auf den Erwerb der ausschließlichen Kontrolle über die Grail LLC durch Illumina ein Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar erklärt wird.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Illumina, Inc., Biocom California und der Grail LLC entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2025/36

6.1.2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Sectorului 6 București – Rumänien) – M.-A. A./Direcția de Evidență a Persoanelor Cluj, Serviciul stare civilă, Direcția pentru Evidența Persoanelor și Administrarea Bazelor de Date din Ministerul Afacerilor Interne, Municipiul Cluj-Napoca

(Rechtssache C-4/23 ⁽¹⁾, Mirin ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 und 21 AEUV – Art. 7 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Unionsbürger, der bei der Ausübung dieses Rechts und während seines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig die Änderung seines Vornamens und seiner Geschlechtsidentität erworben hat – Verpflichtung des Herkunftsmitgliedstaats, diese Änderung des Vornamens und der Geschlechtsidentität anzuerkennen und in die Geburtsurkunde einzutragen – Nationale Regelung, die eine solche Anerkennung und Eintragung nicht erlaubt und den Betroffenen zwingt, ein neues Verfahren gerichtlicher Art zum Wechsel der Geschlechtsidentität im Herkunftsmitgliedstaat anzustrengen – Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union)

(C/2025/36)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Sectorului 6 București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M.-A. A.

Beklagte: Direcția de Evidență a Persoanelor Cluj, Serviciul stare civilă, Direcția pentru Evidența Persoanelor și Administrarea Bazelor de Date din Ministerul Afacerilor Interne, Municipiul Cluj-Napoca

Beteiligte: Asociația Accept, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Tenor

Die Art. 20 und 21 AEUV, gelesen im Licht der Art. 7 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sind dahin auszulegen, dass

sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es nicht erlaubt, die Änderung des Vornamens und der Geschlechtsidentität eines Angehörigen dieses Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat während der Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt rechtmäßig erworben wurde, anzuerkennen und in die Geburtsurkunde des Betroffenen einzutragen, mit der Folge, dass er gezwungen ist, im erstgenannten Mitgliedstaat ein neues Verfahren gerichtlicher Art zur Änderung der Geschlechtsidentität anzustrengen, das diese in dem anderen Mitgliedstaat bereits rechtmäßig erworbene Änderung außer Acht lässt.

Insoweit ist es unerheblich, dass der Antrag auf Anerkennung und Eintragung der Änderung des Vornamens und der Geschlechtsidentität in diesem ersten Mitgliedstaat zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, zu dem der Austritt des anderen Mitgliedstaats aus der Europäischen Union bereits wirksam geworden war.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.5.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/37

6.1.2025

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Venezia – Italien) – DU u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell’Interno

(Rechtssache C-126/23 ⁽¹⁾, Burdene ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2004/80/EG – Art. 12 Abs. 2 – Nationale Regelungen für die Entschädigung der Opfer vorsätzlich begangener Gewalttaten – Tötungsdelikt – Entschädigung von nahen Familienangehörigen des Verstorbenen – Begriff „Opfer“ – „Stufenweise“ Entschädigungsregelung nach der Erbfolge – Nationale Regelung, die die Zahlung einer Entschädigung an andere Familienangehörige des Verstorbenen ausschließt, wenn es Kinder und einen hinterbliebenen Ehepartner gibt – Eltern und Geschwister des Verstorbenen – „Gerechte und angemessene“ Entschädigung)

(C/2025/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Venezia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UD, QO, VU, LO, CA

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell’Interno

Tenor

Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten ist dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine Regelung für die Entschädigung für vorsätzlich begangene Gewalttaten vorsieht, die im Fall eines Tötungsdelikts den Entschädigungsanspruch der Eltern der verstorbenen Person davon abhängig macht, dass es weder einen überlebenden Ehegatten noch Kinder dieser Person gibt, und den Entschädigungsanspruch der Geschwister davon, dass es keine Eltern mehr gibt.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 30.5.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş – Rumänien) – ERB New Europe Funding II/YI

(Rechtssache C-178/23 ⁽¹⁾, ERB New Europe Funding II)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 7 Abs. 1 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Befugnisse und Pflichten des nationalen Gerichts – Erster Rechtsbehelf des Verbrauchers vor dem Gericht des Gerichtsstands des Gewerbetreibenden ohne Beistand eines Rechtsanwalts und ohne Beteiligung des Verbrauchers an der Verhandlung – Zweiter Rechtsbehelf des Verbrauchers vor dem Gericht seines Wohnsitzes im Beistand eines Rechtsanwalts – Rechtskraft – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz für den Verbraucher)

(C/2025/38)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Mureş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ERB New Europe Funding II

Beklagter: YI

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist im Licht ihres 24. Erwägungsgrundes, des Effektivitätsgrundsatzes und von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

er ein nationales Gericht nicht verpflichtet, die etwaige Missbräuchlichkeit von Klauseln eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags zu prüfen, wenn diese Klauseln bereits von einem anderen nationalen Gericht geprüft worden sind, dessen Entscheidung rechtskräftig geworden ist, und zwar auch dann, wenn der Verbraucher vor diesem ersten Gericht nicht anwaltlich beraten war, nicht an der Verhandlung teilgenommen hat und von einem ihm offenstehenden Rechtsbehelf keinen Gebrauch gemacht hat, sofern diese Entscheidung dem Verbraucher ordnungsgemäß unter Hinweis auf die ihm offenstehenden Rechtsbehelfe zugestellt wurde und es keine anderen besonderen, mit dem Ablauf dieses Verfahrens zusammenhängenden Gründe gibt, wie beispielsweise eine fehlende Begründung dieser Entscheidung, die den Verbraucher daran hätten hindern oder davon abhalten können, seine Verfahrensrechte in zweckdienlicher Weise auszuüben.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 7.8.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 1 de Alicante et Juzgado de lo Mercantil nº 10 de Barcelona – Spanien) – Agencia Estatal de la Administración Tributaria, S.E.I./A, Agencia Estatal de la Administración Tributaria

(Verbundene Rechtssachen C-289/23 und C-305/23 ⁽¹⁾, Corván und Bacigán ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Richtlinie [EU] 2019/1023 – Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren – Art. 1 Abs. 4 – Gegenstand und Anwendungsbereich – Einbeziehung insolventer natürlicher Personen, die keine Unternehmer sind, in die Verfahren – Art. 20 – Zugang zur Entschuldung – Art. 23 Abs. 1, 2 und 4 – Ausnahmen – Ausschluss bestimmter Schuldenkategorien von der Entschuldung – Zahlungsunfähig gewordene natürliche Person – Gutgläubigkeit des Schuldners – Bedingungen für den Zugang zur Entschuldung – Ausschluss öffentlicher Forderungen)

(C/2025/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil no 1 de Alicante et Juzgado de lo Mercantil no 10 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Agencia Estatal de la Administración Tributaria (C-289/23), S.E.I. (C-305/23)

Beklagte: A (C-289/23), Agencia Estatal de la Administración Tributaria (C-305/23)

Tenor

1. Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)

ist dahin auszulegen, dass

die dort aufgeführte Aufzählung von Umständen nicht abschließend ist und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in ihr nationales Recht befugt sind, Bestimmungen zu erlassen, mit denen der Zugang zum Recht auf Entschuldung stärker beschränkt wird als durch die frühere nationale Regelung und unter anderen als den in Art. 23 Abs. 2 genannten Umständen der Zugang zur Entschuldung verwehrt oder beschränkt wird, die Entschuldung widerrufen wird oder längere Fristen für eine volle Entschuldung bzw. längere Verbotsfristen vorgesehen werden, sofern diese Umstände genau festgelegt und solche Ausnahmeregelungen ausreichend gerechtfertigt sind.

2. Art. 23 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2019/1023

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie vorschreibt, dass infolge eines Insolvenzverfahrens nicht bevorrechtigte öffentliche Forderungen beglichen werden müssen, um eine Entschuldung erhalten zu können, den Zugang zur Entschuldung unter Umständen auch dann ausschließt, wenn sich der Schuldner fahrlässig oder unvorsichtig verhalten hat, ohne jedoch unredlich oder bösgläubig gehandelt zu haben, und den Zugang zur Entschuldung ausschließt, wenn gegen den Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Entschuldungsantrag durch eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wegen eines sehr schweren Verstoßes in Steuersachen oder eines Verstoßes gegen die Sozialversicherung oder die gesellschaftliche Ordnung eine Sanktion verhängt wurde oder wenn gegen ihn eine bestandskräftige Entscheidung über die Ausweitung der Haftung ergangen ist, es sei denn, der Schuldner hat zum Zeitpunkt der Stellung dieses Antrags seine steuerlichen Schulden und sein Schulden gegenüber der Gesellschaft vollständig beglichen, sofern solche Ausnahmeregelungen nach nationalem Recht ausreichend gerechtfertigt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 18.9.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

3. Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2019/1023
ist dahin auszulegen, dass
er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach der Zugang zur Entschuldung im Einzelfall ausgeschlossen ist, ohne dass dieser Ausschluss vom nationalen Gesetzgeber ausreichend gerechtfertigt wurde.
4. Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2019/1023
ist dahin auszulegen, dass
die darin enthaltene Liste bestimmter Schuldenkategorien nicht abschließend ist und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, andere als die in dieser Bestimmung aufgezählten Schuldenkategorien von der Entschuldung auszuschließen, sofern ein solcher Ausschluss nach nationalem Recht ausreichend gerechtfertigt ist.
5. Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2019/1023
ist dahin auszulegen, dass
er einer nationalen Umsetzungsregelung nicht entgegensteht, wonach die Entschuldung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen außer unter sehr eingeschränkten Umständen und in sehr begrenzter Höhe unabhängig von ihrer Art und den Umständen ihrer Entstehung generell mit der Begründung ausgeschlossen ist, dass die Erfüllung dieser Forderungen für eine gerechte, solidarische und auf dem Rechtsstaat beruhende Gesellschaft von besonderer Bedeutung ist, und die infolgedessen die Tragweite der vor dem Erlass dieser Regelung auf diese Schuldenkategorie anwendbaren nationalen Bestimmungen über die Entschuldung einschränkt, sofern dieser Ausschluss nach nationalem Recht ausreichend gerechtfertigt ist.
6. Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2019/1023
ist dahin auszulegen, dass
er einer nationalen Regelung, die eine allgemeine Regel aufstellt, wonach öffentlich-rechtliche Forderungen von der Entschuldung ausgeschlossen sind, nicht deshalb entgegensteht, weil sie öffentlichen Gläubigern gegenüber anderen Gläubigern eine bevorzugte Behandlung gewährt, sofern ein solcher Ausschluss nach nationalem Recht ausreichend gerechtfertigt ist.
7. Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2019/1023
ist dahin auszulegen, dass
er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach die Entschuldung für eine bestimmte Schuldenkategorie durch die Einführung einer Obergrenze eingeschränkt wird, oberhalb der die Entschuldung ausgeschlossen ist, ohne dass diese Obergrenze nach Maßgabe der Höhe der betreffenden Schuld festgelegt wird, sofern diese Einschränkung nach nationalem Recht ausreichend gerechtfertigt ist.
8. Die Richtlinie 2019/1023
ist dahin auszulegen, dass,
wenn ein nationaler Gesetzgeber sich dafür entscheidet, von der Befugnis nach Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie Gebrauch zu machen, und insolvente natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, in die Anwendung der Verfahren, die zur Entschuldung insolventer Unternehmer führen, einbezieht, die Regelungen, die aufgrund dieser Einbeziehung auf natürliche Personen anwendbar werden, mit den Bestimmungen von Titel III der Richtlinie vereinbar sein müssen.



C/2025/40

6.1.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Düsseldorf – Deutschland) – LS/PL**

(Rechtssache C-291/23 ⁽¹⁾, Hantoch ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gerichtliche Zuständigkeiten in Zivilsachen – Verordnung [EU]
Nr. 650/2012 – Art. 10 Abs. 1 – Subsidiäre Zuständigkeit in Erbsachen – Gewöhnlicher Aufenthalt des
Erblassers im Zeitpunkt seines Todes in einem Drittstaat – Kriterium der Belegenheit von
Nachlassvermögen in einem Mitgliedstaat – Maßgeblicher Zeitpunkt – Beurteilung zum Zeitpunkt des
Todes)**

(C/2025/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LS

Beklagter: PL

Tenor

Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

ist dahin auszulegen, dass

zur Bestimmung, ob die subsidiäre Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für den gesamten Nachlass für die Entscheidungen in Erbsachen ausgeübt werden kann, zu prüfen ist, ob sich dieses Nachlassvermögen zum Zeitpunkt des Todes, nicht aber zum Zeitpunkt der Anrufung dieser Gerichte, in diesem Mitgliedstaat befindet.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.7.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy – Polen) – C.W. S.A. u. a./Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów

(Rechtssache C-326/23 ⁽¹⁾, Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Begriff „Gericht“ – Richter der Zivilkammer des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen] – Vom Präsidenten der Republik Polen auf der Grundlage einer Entschließung der Krajowa Rada Sądownictwa [Landesjustizrat, Polen] in ihrer neuen Zusammensetzung ernannter Richter – Vorabentscheidungsersuchen eines Spruchkörpers, der nicht die Eigenschaft eines unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts hat – Unzulässigkeit)

(C/2025/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: C.W. S.A., C.O. S.A., D. sp. Z o.o., G. S.A., C. sp. Z o.o., C.1 S.A.

Beklagter: Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów

Beteiligte: L. S.A.

Tenor

Das vom Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) in Einzelrichterbesetzung mit Entscheidung vom 15. März 2023 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/620.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Piemonte – Italien) – Centro di Assistenza Doganale (Cad) Mellano Srl/Agenzia delle Dogane e dei Monopoli – Agenzia delle Dogane – Direzione Interregionale per la Liguria, Ministero dell’Economia e delle Finanze

(Rechtssache C-503/23 ⁽¹⁾, Centro di Assistenza Doganale Mellano)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Unionszollkodex – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Art. 18 – Zollvertreter – Dienstleistungsfreiheit – Richtlinie 2006/123/EG – Art. 10 und 15 – Zollhilfezentren – Territoriale Beschränkung der Tätigkeit – Beschränkung – Rechtfertigung)

(C/2025/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per il Piemonte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Centro di Assistenza Doganale (Cad) Mellano Srl

Beklagte: Agenzia delle Dogane e dei Monopoli – Agenzia delle Dogane – Direzione Interregionale per la Liguria, Ministero dell’Economia e delle Finanze

Tenor

1. Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die Ausübung der Tätigkeit von Zollvertretern, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert sind, deren Unternehmensgegenstand ausschließlich die Erbringung von Zollhilfe ist, auf den Zuständigkeitsbereich der Zollabteilung beschränkt, in deren Gebiet eine solche Gesellschaft ihren Sitz hat, sofern eine solche Regelung im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

2. Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, die im Hinblick auf die Gewährleistung der Wirksamkeit der Zollkontrollen zur Verhinderung von Zollbetrug und zum Schutz der Empfänger von Zollhilfeleistungen die Ausübung der Tätigkeit von Zollvertretern, die in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften organisiert sind, deren Unternehmensgegenstand ausschließlich die Erbringung von Zollhilfe ist, auf den Zuständigkeitsbereich der Zollabteilung beschränkt, in deren Gebiet eine solche Gesellschaft ihren Sitz hat, soweit eine solche territoriale Beschränkung nicht in kohärenter Weise angewandt wird und das Ziel der Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Kontrollen durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden könnte.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/503.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret – Dänemark) – Skatteministeriet/Lomoco Development ApS u. a.

(Rechtssache C-594/23 ⁽¹⁾, Lomoco Development u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Lieferung von Grundstücken, auf denen sich ausschließlich das Fundament für Wohngebäude befindet – Einstufung – Art. 12 – Begriffe „Baugrundstück“ und „Gebäude oder Gebäudeteile“ – Kriterium des Erstbezugs eines Gebäudes)

(C/2025/43)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Skatteministeriet

Beklagte: Lomoco Development ApS, Holm Invest Aalborg A/S, I/S Nordre Strandvej Sæby, Strandkanten Sæby ApS

Tenor

Art. 12 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass

die Lieferung eines Grundstücks, das zum Zeitpunkt dieser Lieferung ausschließlich mit einem Fundament für Wohngebäude versehen ist, eine Lieferung eines „Baugrundstücks“ im Sinne dieses Artikels darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/965.



C/2025/55

6.1.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen
des Amtsgerichts Groß-Gerau – Deutschland) – PU/SmartSport Reisen GmbH**

(Rechtssache C-108/23 ⁽¹⁾, SmartSport Reisen)

(C/2025/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



C/2025/56

6.1.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen
des Landesverwaltungsgerichts Tirol – Österreich) – Benediktinerabtei Ettal, *Andere Beteiligte*:
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Benediktinerinnenkloster St. Nikolaus von Flie**

(Rechtssache C-714/23 ⁽¹⁾, Benediktinerabtei Ettal)

(C/2025/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1839.



Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – House of Prince/EUIPO – Biały (AROMA KING)

(Rechtssache T-118/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Angemeldete Unionsbildmarke AROMA KING – Ältere nationale Wortmarke KING’S – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke – Keine selbständige kennzeichnungskräftige Stellung)

(C/2025/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: House of Prince A/S (Kopenhagen, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Fowler, I. Junkar und B. Worbes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Andrzej Biały (Myszków, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Nykiel)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Dezember 2022 (Sache R 777/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die House of Prince A/S trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 17.4.2023.



C/2025/64

6.1.2025

Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Vintae Luxury Wine Specialists/EUIPO – Grande Vitae (vintae)

(Rechtssache T-136/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Vintae – Ältere nationale Wortmarke VITAE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 – Beweismittel, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegt werden – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Keine Verwirkung durch Duldung – Art. 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94)

(C/2025/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vintae Luxury Wine Specialists SLU (Logroño, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. M. Broschat García und Rechtsanwalt L. M. Polo Flores)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Grande Vitae GmbH (Delmenhorst, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Saettel)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Januar 2023 (Sache R 2238/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vintae Luxury Wine Specialists SLU trägt neben ihren eigenen Kosten die der Grande Vitae GmbH entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – AL/Rat

(Rechtssache T-315/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2022 – Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AST 5 zu befördern – Abwägung der Verdienste – Fehlverhalten – Amtsmissbrauch)

(C/2025/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: AL (vertreten durch Rechtsanwältin R. Rata)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und M. Alver als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger, die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 18. Juli 2022, ihn nicht nach Besoldungsgruppe AST 5 zu befördern, aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 21.8.2023.



C/2025/66

6.1.2025

Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Stada Arzneimittel/EUIPO – Bioiberica (DAOgest)

(Rechtssache T-396/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke DAOgest – Ältere Unionswortmarke DAOSIN – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stada Arzneimittel AG (Bad Vilbel, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. C. Plate und R. Kaase sowie Rechtsanwältin K. Rachlitz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Bioiberica, SAU (Palafolls, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Sugrañes Coca)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. April 2023 (Sache R 1384/2022-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. April 2023 (Sache R 1384/2022-2) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Stada Arzneimittel AG.
3. Die Bioiberica, SAU trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2025/67

6.1.2025

Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Consejo Regulador „Aceite de Jaén“/EUIPO – Agrícola La Loma (VEGA DEL OBISPO BIO Jaén PRODUCTOS ECOLÓGICOS)

(Rechtssache T-425/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke VEGA DEL OBISPO BIO Jaén PRODUCTOS ECOLÓGICOS – Absolute Nichtigkeitsgründe – Art. 7 Abs. 1 Buchst. f, g und j der Verordnung [EU] 2017/1001 – Zulässigkeit der erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegten Beweismittel – Art. 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/67)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Consejo Regulador de la Indicación Geográfica Protegida „Aceite de Jaén“ (Mengíbar, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Muñoz Calvo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Agrícola La Loma S. Coop. Andaluza (Torreblascopedro, Spanien)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Juni 2023 (Sache R 1119/2022-1).

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Juni 2023 (Sache R 1119/2022-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Consejo Regulador de la Indicación Geográfica Protegida „Aceite de Jaén“.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 11.9.2023.



Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – ZB/EUIPO – Muhsinoglu (X ENERGY DRINK)

(Rechtssache T-507/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ENERGY DRINK – Ältere Unionsbildmarke X Energy Drink – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Zeichenähnlichkeit – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZB (vertreten durch Rechtsanwalt P. Korolko)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Siyabend Goran Muhsinoglu (Troisdorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Weil)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2023 (Sache R 221/2023-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. ZB trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die Siyabend Goran Muhsinoglu im Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/219 vom 23.10.2023



Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – IN tIME Express Logistik/EUIPO (inTime AGILE LOGISTICS)

(Rechtssache T-1100/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke inTime Agile Logistics – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: IN tIME Express Logistik GmbH (Isernhagen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Wittwer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. September 2023 (Sache R 1134/2023-1) aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die IN tIME Express Logistik GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2004/756 vom 22.1.2024.



C/2025/72

6.1.2025

Beschluss des Gerichts vom 4. November 2024 – LichtBlick/Kommission

(Rechtssache T-240/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Energiekrise – Deutsches Gesetz zur Eindämmung der Stromkosten für die Endverbraucher – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(C/2025/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: LichtBlick SE (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. von Hammerstein und P. Roegele sowie Rechtsanwältin H. Schutte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Scharf und L. Wildpanner als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch N. Scheffel und P.-L. Krüger als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin den Beschluss C(2022) 9995 final der Kommission vom 21. Dezember 2022, State Aid SA.104606 (2022/N) – Germany – TCF: Temporary cost containment of natural gas, heat and electricity price increases insoweit für nichtig zu erklären, als die Europäische Kommission eine Beihilferegelung zugunsten von Betreibern von Ladepunkten im Rahmen des Weiterverkaufs von Strom an ihre Kunden, ohne dass diese Betreiber die Beihilfe an die Kunden weitergeben müssen, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hat.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die LichtBlick SE trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 3.7.2023.



C/2025/73

6.1.2025

**Beschluss des Gerichts vom 4. November 2024 – Finastra International/EUIPO – Fenestrae
(FINASTRA)**

(Rechtssache T-346/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke FINASTRA – Ältere Benelux-Wortmarke FENESTRAE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(C/2025/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Finastra International Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Fenestrae BV (Den Haag, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Hoogcarspel und J. van den Berg)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. April 2023 (Sache R 1296/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Finastra International Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Fenestrae BV.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 7.8.2023.



Beschluss des Gerichts vom 30. Oktober 2024 – Barbato/EUIPO – Hightouch (Steve Jobs)

(Rechtssache T-1087/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Vincenzo Barbato (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Andreolini und Rechtsanwältin F. Andreolini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Hightouch Ltd (Ashtead, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Mortelé und B. Lieben)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. September 2023 (Sache R 78/2022-2).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/963 vom 29.1.2024.



Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2024 – EuroChem Group/Rat

(Rechtssache T-1111/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Nennung des Namens des Klägers in den Gründen für die Aufnahme einer anderen Person in die Liste – Keine beschwerende Maßnahme – Unzulässigkeit)

(C/2025/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: EuroChem Group AG (Zug, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin G. Forwood und Rechtsanwalt J. Killick)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Antoniadis und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin E. Raoult)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3), sowie, nach Anpassung der Klageschrift, des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit diese Rechtsakte ihren Namen in ihren Gründen nennen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Antrag der EuroChem Agro SpA auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Die EuroChem Group AG trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
4. Die EuroChem Agro trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/764 vom 22.1.2024.



C/2025/76

6.1.2025

Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2024 – Suek/Rat

(Rechtssache T-1112/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Nennung des Namens des Klägers in den Gründen für die Aufnahme einer anderen Person in die Liste – Keine beschwerende Maßnahme – Unzulässigkeit)

(C/2025/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Siberian Coal Energy Company AO (Suek) (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen N. Tuominen und M. Krestiyanova)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Antoniadis und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin E. Raoult)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3), sowie, nach Anpassung der Klageschrift, des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit diese Rechtsakte ihren Namen in ihren Gründen nennen.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Siberian Coal Energy Company AO (Suek) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/765 vom 22.1.2024.



C/2025/77

6.1.2025

Beschluss des Gerichts vom 5. November 2024 – Apc Europe u. a./Kommission

(Rechtssache T-1194/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Tiergesundheit – Verordnung [EG] Nr. 999/2001 – Spongiforme Rinderenzephalopathie – Verbot der Verwendung von Rinderblut und Rinderblutprodukten für die Ernährung von Aquakulturtieren – Weigerung, das Verfahren zur Überprüfung des Verbots einzuleiten – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(C/2025/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Apc Europe SL (Granollers, Spanien) und die 9 weiteren Klägerinnen, die im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt M. Moretto)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch F. Moro und B. Rechina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen, die in dem am 24. Oktober 2023 eingegangenen Schreiben der Europäischen Kommission enthaltene Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission den von den Klägerinnen mit Schreiben vom 28. August 2023 gestellten Antrag abgelehnt hat, angesichts der neuen Situation, die in der Europäischen Union durch den Wegfall der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) entstanden ist, das derzeitige Verbot der Verwendung von Rinderblut und Rinderblutprodukten für die Ernährung von Aquakulturtieren zu überprüfen und einen Entwurf von Maßnahmen zur Gestattung ihrer Verwendung vorzulegen.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Apc Europe SL und die weiteren Klägerinnen, die im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1551 vom 26.2.2024.



C/2025/57

6.1.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen
des Hof van Cassatie – Belgien) – OV/WEAREONE.WORLD BV**

(Rechtssache C-106/24 ⁽¹⁾, WEAREONE.WORLD)

(C/2025/57)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3154.



C/2025/44

6.1.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2024 von XH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom
7. Februar 2024 in der Rechtssache T-353/22, XH/Kommission**

(Rechtssache C-256/24 P)

(C/2025/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: XH (vertreten durch Rechtsanwalt K. Górný)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2024 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) entschieden, dass das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wird und XH ihre eigenen Kosten trägt.



C/2025/45

6.1.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Mai 2024 von Christos Papatiriou gegen den Beschluss des Gerichts
(Dritte Kammer) vom 5. März 2024 in der Rechtssache T-552/23, Papatiriou und Thomadaki/Rat
und Kommission**

(Rechtssache C-344/24 P)

(C/2025/45)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Christos Papatiriou (vertreten durch Rechtsanwalt X. Papatiriou)

Andere Partei des Verfahrens: Marika Thomadaki, Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 11. November 2024 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.



C/2025/46

6.1.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. Juni 2024 von der VDS Czmyr Kowalik sp.k. gegen das Urteil des
Gerichts (Siebte Kammer) vom 10. April 2024 in der Rechtssache T-654/22, M&T 1997/EUIPO – VDS
Czmyr Kowalik (Tür- und Fenstergriffe)**

(Rechtssache C-439/24 P)

(C/2025/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: VDS Czmyr Kowalik sp.k. (vertreten durch A Pilecka, Adwokat)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), M&T 1997, a.s.

Der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 8. November 2024 entschieden, das Rechtsmittel nicht zuzulassen und der VDS Czmyr Kowalik sp.k. ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.



C/2025/47

6.1.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am
16. September 2024 – CY/Gândul Media Network SRL, HO**

(Rechtssache C-598/24, Gândul Media Network)

(C/2025/47)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: CY

Beklagte und Kassationsbeschwerdegegner: Gândul Media Network SRL, HO

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Text, der in einem sozialen Netzwerk gepostet wird und eine Meinung zu als unangemessen angesehenen sozialen Praktiken zum Ausdruck bringt, als urheberrechtlich geschütztes Werk angesehen werden kann?
2. Ist Art. 5 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die zum Zweck der Information über aktuelle Probleme die Übernahme lediglich kurzer Auszüge eines Werks, nicht aber des Werks als Ganzes, insbesondere wenn es von geringem Umfang ist, und nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass kein unmittelbarer oder mittelbarer kommerzieller oder wirtschaftlicher Zweck vorliegt?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 167, S. 10.



**Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale (Italien), eingereicht am 7. Oktober 2024 –
Presidente del Consiglio dei Ministri/Regione Emilia-Romagna**

(Rechtssache C-653/24, Regione Emilia-Romagna)

(C/2025/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte costituzionale

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Presidente del Consiglio dei Ministri

Antragsgegnerin: Regione Emilia-Romagna

Vorlagefragen

1. Ist Art. 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er auch auf Anlagen anwendbar ist, die ausschließlich der Stromerzeugung dienen, wie etwa kleine Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2006/123/EG dahin auszulegen, dass der Verweis auf das Erfordernis der Knappheit der Ressourcen einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die als allgemeines und abstraktes Kriterium für die Beurteilung, ob Ableitungsanlagen geeignet sind, die Wasserkraftressourcen zu verknappen, den Unterschied zwischen großen und kleinen Anlagen (die jeweils eine Antriebskraft mit einer durchschnittlichen jährlichen Nennleistung von mehr als 3 000 kW oder aber höchstens 3 000 kW erzeugen) heranzieht?
3. Falls die erste und die zweite Frage bejaht werden: Ist Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine Verlängerung der Laufzeit einer Konzession vorsieht, die mit der Notwendigkeit begründet wird, dem Konzessionär zu ermöglichen, die für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erhaltenen Förderleistungen in vollem Umfang zu nutzen, vorbehaltlich der Einhaltung der Höchstlaufzeit (von 30 Jahren), die für eine Konzession für eine kleine Wasserableitung zur Erzeugung elektrischer Energie von vornherein gewährt werden kann?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 376, S. 36.



Klage, eingereicht am 10. Oktober 2024 – Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-662/24)

(C/2025/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch A. Ferrand und W. Roels als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 AEUV verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022 in der Rechtssache C-60/21, Kommission/Belgien (EU:C:2022:172), bezüglich des Verstoßes des Königreichs Belgien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV und Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben.
2. das Königreich Belgien zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 25 200 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-60/21 vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache an bis zu dem Tag, an dem das Urteil in der Rechtssache C-60/21 vollständig umgesetzt ist, zu zahlen;
3. das Königreich Belgien zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von mindestens 2 352 000 Euro zu zahlen, der dem Ergebnis entspricht aus der Multiplikation eines Tagessatzes von 4 200 Euro mit der Zahl der Tage der Fortsetzung des Verstoßes von der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-60/21 bis zum
 - Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahmen durch das Königreich Belgien, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache C-60/21 ergeben, wenn der Gerichtshof feststellt, dass diese Maßnahmen tatsächlich erlassen wurden, bevor er in der vorliegenden Rechtssache entscheidet;
 - Zeitpunkt der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache, wenn das Urteil in der Rechtssache C-60/21 bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig durchgeführt worden ist.
4. dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Königreich Belgien nicht alle Maßnahmen ergriffen habe, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2022 in der Rechtssache C-60/21, Kommission/Belgien, bezüglich des Verstoßes des Königreichs Belgien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV und Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergäben. Zum einen führe das Königreich Belgien dadurch, dass es den Abzug von Unterhaltsleistungen für Gebietsfremde davon abhängig mache, dass dieser Abzug nicht auf einen späteren Steuerzeitraum in ihrem Wohnsitzstaat übertragen werden könne, obwohl sie im maßgeblichen Steuerzeitraum wegen der geringen Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte in dem letztgenannten Staat von diesem Vorteil keinen Gebrauch machen könnten, Gebietsfremde anders behandle als Gebietsansässige, und zum anderen widerspreche die Einbeziehung des Ehegatten des gebietsfremden Steuerpflichtigen in die Prüfung der Vergleichbarkeit der Situationen dem Urteil in der Rechtssache C-60/21.



Rechtsmittel der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 6. August 2024 in der Rechtssache T-410/23, BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG gegen Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB), eingelegt am 14. Oktober 2024

(Rechtssache C-671/24 P)

(C/2025/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (vertreten durch Rechtsanwälte F. Kruis und N. Bartmann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB), Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 in der Rechtssache T-410/23, BAWAG PSK/SRB, teilweise aufzuheben, soweit trotz der Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses des SRB ⁽¹⁾ dessen Wirkungen vorübergehend aufrechterhalten wurden, bis der SRB innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Rechtskraft des Beschlusses nicht überschreiten darf, die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des Beschlusses ergeben;
- den Rechtsstreit in der Sache zu entscheiden und den streitigen Beschluss des SRB in seiner Wirkung nicht aufrechtzuerhalten, soweit er die Rechtsmittelführerin betrifft;
- hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof dem vorstehenden Antrag nicht folgt, den streitigen Beschluss nur insoweit aufrechtzuerhalten, wie die Rechtsmittelführerin unter Wahrung der 12,5 %-Grenze des Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽²⁾ zur Beitragsleistung verpflichtet wäre;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof und dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin bringt vor, der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 264 Abs. 2 AEUV und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs. Erstens missachte der streitige Beschluss des SRB die 12,5 %-Grenze des Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und sei daher materiell rechtswidrig. Zweitens hätte eine Rückzahlung der (überzahlten) Beiträge keine schwerwiegenden negativen Folgen für den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) oder die Wirtschafts- und Währungsunion. Drittens konterkarieren die vorübergehende Aufrechterhaltung der Wirkungen des streitigen Beschlusses des SRB den Sinn und Zweck des Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 806/2014. Und viertens sei der angefochtene Beschluss unverhältnismäßig. Das Gericht hätte den streitigen Beschluss des SRB allenfalls insoweit aufrechterhalten dürfen, wie die Rechtsmittelführerin ohne Verstoß gegen die 12,5 %-Grenze des Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 806/2014 zur Beitragsleistung verpflichtet wäre.

⁽¹⁾ Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).



C/2025/51

6.1.2025

Rechtsmittel des Einheitlichen Abwicklungsausschusses gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 6. August 2024 in der Rechtssache T-410/23, BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG gegen Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB), eingelegt am 21. Oktober 2024

(Rechtssache C-705/24 P)

(C/2025/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch T. Wittenberg, D. Ceran und I.-L. Stoicescu als Bevollmächtigte sowie durch G. Coppo, avvocato, und Rechtsanwältin K. Bongs)

Andere Verfahrensbeteiligte: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 in der Rechtssache T-410/23, BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse/SRB, aufzuheben,
- die Klage abzuweisen oder hilfsweise an das Gericht zurückzuverweisen,
- hilfsweise die Aufrechterhaltung der Wirkungen des streitigen Beschlusses für einen Zeitraum von 30 Monaten ab dem Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Rechtsmittelverfahren bzw. in den Verfahren in den Rechtssachen C-536/24 P und C-537/24 P, falls diese Rechtssachen nach dem vorliegenden Verfahren entschieden werden,
- der BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG die Kosten des Verfahrens sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht des SRB ist der angefochtene Beschluss, mit dem das Gericht – basierend auf seinem Urteil *Dexia/SRB* ⁽¹⁾ – den streitigen Beschluss des SRB vom 2. Mai 2023 ⁽²⁾ über die Festsetzung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für nichtig erklärt hat, soweit dieser die BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG betrifft, aus folgenden Gründen aufzuheben:

Erstens wirft der SRB dem Gericht vor, Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽³⁾ fehlerhaft ausgelegt zu haben. Das Gericht stelle fest, dass der SRB die prognostizierte Zielausstattung „mit der nötigen Sorgfalt“ und „konservativ“ hätte schätzen müssen (Rn. 33 des angefochtenen Beschlusses). Dies bedeute im Wesentlichen, dass der SRB die Zielausstattung absichtlich und erheblich hätte überschätzen sollen, um die kumulative Einhaltung der 12,5 % Obergrenze und der Regel, dass die Zielausstattung am Ende der Aufbauphase 1 % der gedeckten Einlagen in der Bankenunion erreichen muss (1 %-Regel), sicherzustellen. Dieser Ansatz verletze die Grundsätze der Rechtssicherheit, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit, verstoße gegen die *Meroni*-Doktrin und sei in sich widersprüchlich.

Zweitens rügt der SRB, das Gericht habe in den Rn. 31 bis 33 des angefochtenen Beschlusses – unter Berufung auf den angeblich klaren und eindeutigen Wortlaut – Art. 70 Abs. 2 Unterabs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 806/2014 dahingehend rechtsfehlerhaft ausgelegt, dass in der Aufbauphase unter allen Umständen die 12,5 % Obergrenze strikt angewendet werden müsse. Nicht nur sei die Begründung hierfür widersprüchlich und zirkulär, die Auslegung des Gerichts verkenne auch den Kontext und Zweck der Norm.

⁽¹⁾ Urteil vom 10. April 2024, T-411/22, EU:T:2024:216.

⁽²⁾ SRB/ES/2023/23.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

Drittens macht der SRB schließlich geltend, dass das Gericht rechtsfehlerhaft und nicht wie erforderlich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände gewürdigt habe, wie sie zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Beschlusses vorlagen. Vielmehr habe das Gericht die Frage, ob der SRB gleichzeitig sowohl die 12,5 % Obergrenze als auch die 1 %-Regel einhalten kann, auf Grundlage einer Option beurteilt, die nur im Jahr 2016 bestand, nämlich der Überschätzung der prognostizierten Zielausstattung seit Beginn der Aufbauphase, und habe damit eine falsche Prüfungsgrundlage angesetzt.



Rechtsmittel des Fachverbands Eisenhüttenschlacken eV gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 11. September 2024 in der Rechtssache T-560/22, Fachverband Eisenhüttenschlacken eV gegen Europäische Kommission, eingelegt am 30. Oktober 2024

(Rechtssache C-754/24 P)

(C/2025/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Fachverband Eisenhüttenschlacken eV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Franßen und Professor C. Koenig)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt:

- das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 11. September 2024 in der Rechtssache T-560/22, Fachverband Eisenhüttenschlacken/Kommission ⁽¹⁾, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten für das Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf folgende drei Rechtsmittelgründe gestützt.

Erster Rechtsmittelgrund: Verletzung von Art. 42 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 ⁽²⁾ durch die Missachtung der rechtlichen Maßgabe zur Annahme „normaler Anwendungsbedingungen“ durch das Gericht als Voraussetzung für den Erlass der erstinstanzlich angefochtenen Delegierten Verordnung (EU) 2022/973 ⁽³⁾.

Das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil Art. 42 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 Satz 2 der Verordnung 2019/1009 verletzt, indem es erstens nicht geprüft und zweitens nicht erkannt hätte, dass die Beklagte bei der Festsetzung der Grenzwerte für Gesamtchrom und Vanadium in Art. 2 Abs. 3 Buchst. a) und c) der angefochtenen Delegierten Verordnung keine „normalen Anwendungsbedingungen“ für die als Düngeprodukte verwendeten Eisenschlacken angenommen hatte. Zu einer solchen eingehenden Überprüfung wäre das Gericht verpflichtet gewesen, da der Kläger den weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum, den das Gericht der Beklagten zuerkennt, durch zahlreiche und substantiierte erstinstanzliche Vorträge erschüttert habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Vorsorgeprinzips, insbesondere durch die rechtsfehlerhafte gerichtliche Überprüfung der angeblichen Risiken von Chrom und Vanadium sowie von deren angeblicher Anreicherung im Boden.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Verbindung mit dem Vorsorgeprinzip, insbesondere durch das rechtsfehlerhafte gerichtliche Übergehen der unangemessenen nachteiligen Auswirkungen von Art. 2 Abs. 3 Buchst. a) und c) der angefochtenen Delegierten Verordnung auf die Umwelt, die Gesundheit und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und das Übergehen einer weitaus weniger belastenden, mithin verhältnismäßigen Maßnahme (Kennzeichnungspflicht).

⁽¹⁾ EU:T:2024:610.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. 2019, L 170, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/973 der Kommission vom 14. März 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Kriterien für agronomische Wirksamkeit und Sicherheit bei der Verwendung von Nebenprodukten in EU-Düngeprodukten (ABl. 2022, L 167, S. 29).



C/2025/53

6.1.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 4. November 2024 von Ammar Sharif gegen das Urteil des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 4. September 2024 in der Rechtssache T-503/23, Sharif/Rat**

(Rechtssache C-760/24 P)

(C/2025/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ammar Sharif (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 4. September 2024, Sharif/Rat (T-503/23, im Folgenden: angefochtenes Urteil, ECLI:EU:T:2024:582), aufzuheben, und zwar auch insoweit, als er mit ihm verurteilt worden ist, seine eigenen Kosten und die des Rates der Europäischen Union zu tragen;
- den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und die streitigen Beschlüsse, nämlich den Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 49) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 1), insoweit für nichtig zu erklären, als er mit ihnen in den Listen in deren Anhang belassen wird;
- den Ersatz des ihm entstandenen Schadens anzuordnen;
- dem Rat sämtliche Kosten aufzuerlegen, die ihn in dem Verfahren vor dem Gericht und in dem Verfahren vor dem Gerichtshof entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Indem es angenommen habe, dass es, was das Abstellen auf das Kriterium der Familie angehe, nur eine „eingeschränkte gerichtliche Kontrolle“ ausübe, habe das Gericht den Umfang seiner Befugnisse nicht richtig eingeschätzt und gegen die Art. 277 und 263 AEUV verstoßen. Es liege deshalb ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vor. Anders als das Gericht im angefochtenen Urteil angenommen habe, werde durch die Aufnahme von Personen, die namentlich oder über ihre familiäre Verbindung bezeichnet würden, die unwiderlegliche Vermutung begründet, dass sie mit dem syrischen Regime in Verbindung stünden. Denn sie würden allein aufgrund ihres Namens oder ihrer familiären Verbindung in die Listen aufgenommen. Ihren Namen oder ihre familiäre Verbindung könnten diese Personen aber – wenn sie nicht dazu gebracht werden sollen, in völlig übertriebener Weise ihre Familie zu leugnen, und damit nicht völlig unverhältnismäßig in ihr Privat- und Familienleben eingegriffen werden soll – weder ändern noch aufheben. Durch diese unwiderlegliche Vermutung, die es bei den übrigen allgemeinen Kriterien für die Aufnahme in die Listen nicht gebe, werde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Kategorien von Personen, die in die Sanktionslisten aufgenommen würden, verstoßen. Da es diesen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht erkannt habe, habe das Gericht gegen die Art. 263, 275 und 277 AEUV verstoßen.
2. Dass das Gericht es abgelehnt habe, die in der Erwiderung geltend gemachten Klagegründe zu prüfen, zeige, wie schwer es für eine aufgrund einer familiären Verbindung in die Listen aufgenommene Person sei, die unwiderlegliche Vermutung, die durch das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Familie begründet werde, zu widerlegen. Mit den Ausführungen zur Zugehörigkeit zu einer familiären Sphäre sei in der Erwiderung aufgezeigt worden, wie unverhältnismäßig und diskriminierend ein solches Kriterium im Vergleich zu den anderen Kriterien sei. Personen, die unter diese anderen Kriterien fielen und deshalb in die Listen aufgenommen worden seien, hätten einen persönlichen Spielraum.

3. Wenn ein Kläger, der wegen einer familiären Verbindung zu einer genannten Person auf einer Sanktionsliste stehe, seine Verbindung zum syrischen Regime bestreite, hätten die Unionsgerichte aufgrund des Zugangs zu den Unionsgerichten zu überprüfen, ob die Person, zu der der Kläger eine Verbindung aufweise, noch rechtmäßig auf den Listen stehe oder ob der Kläger dargetan habe, dass gegen die Person seiner Familie, zu der er eine Verbindung aufweist, und das syrische Regime nichts mehr vorliege, was ihre Belassung in den Sanktionslisten rechtfertigen würde. Indem es ihm verwehrt habe, die Herrn Rami Makhlouf betreffenden Entscheidungen und ihre gerechtfertigte Beibehaltung in Zweifel zu ziehen, obwohl er nur wegen seiner familiären Verbindung zu Herrn Makhlouf auf den Listen stehe, habe das Gericht den Umfang seiner Befugnisse nicht richtig eingeschätzt, eine unwiderlegliche Vermutung der Verbindung mit dem syrischen Regime aufgestellt, seine Verteidigungsrechte verletzt und gegen Art. 26, 27, 28 EUV in Verbindung mit den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) verstoßen.
 4. Nach dem angefochtenen Urteil hätte er dartun müssen, dass „eine reale Gefahr der Umgehung von restriktiven Maßnahmen nicht oder nicht mehr besteht“. Dieses Erfordernis unterscheide sich von der Frage, ob bewiesen worden sei, dass er weiter in „irgendeiner“ Verbindung zu Herrn Makhlouf stehe. Ihm könnten lediglich Verbindungen vorgeworfen werden, die einen Bezug zu der „Gefahr der Umgehung von restriktiven Maßnahmen“ aufwiesen. Indem es den Beweis des Fehlens „irgendeiner“ Verbindung zu Herrn Makhlouf verlangt habe und es wegen dieser unzutreffenden Erwägung unterlassen habe, sämtliche Beweise für seine Unabhängigkeit gegenüber seinem Schwager, die er beigebracht habe, zu prüfen, habe das Gericht seine Verteidigungsrechte verletzt und gegen die Art. 26, 27, 28 und 29 EUV und Art. 215 AEUV in Verbindung mit den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte und gegen Art. 6 EMRK verstoßen.
-



C/2025/124

6.1.2025

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2024 – Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-829/24)

(C/2025/124)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Armati, A. Bouchagiar, M. Mataija, Zs. Teleki und J. Tomkin als Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn mit dem Erlass des Gesetzes Nr. LXXXVIII von 2023 über den Schutz der nationalen Souveränität gegen Art. 49, 56 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den elektronischen Geschäftsverkehr⁽¹⁾, Art. 14, 16 und 19 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁽²⁾, Art. 7, 8, 11, 12, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 5, 6, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽³⁾ verstoßen hat; und
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Fragliche nationale Regelung

Am 12. Dezember 2023 erließ die Ungarische Nationalversammlung das Gesetz Nr. LXXXVIII von 2023 über den Schutz der nationalen Souveränität (im Folgenden: streitiges Gesetz).

Wesentliche Argumente

Mit dem streitigen Gesetz werde ein mit umfassenden Ermittlungsbefugnissen ausgestattetes Amt zum Schutz der nationalen Souveränität geschaffen, dessen Tätigkeit weitgehend der gerichtlichen Überprüfung entzogen sei und das auf der Grundlage einer binären Unterscheidung zwischen ungarischen und nicht ungarischen Tätigkeiten und Interessen berechtigt sei, seine Tätigkeit so auszuüben, dass dabei die Mitgliedschaft Ungarns in der EU und seine Verpflichtungen aus den Unionsverträgen außer Betracht bleiben. Die Kommission ist insbesondere der Ansicht, dass das streitige Gesetz ermögliche, auf Tätigkeiten abzielen und diese einzuschränken, die legitimer Ausdruck der den Unionsbürgern und -einrichtungen durch die Unionsverträge verliehenen Rechte seien. Darüber hinaus unterwerfe es diese Unionsbürger und -einrichtungen der Ausübung hoheitlicher Befugnisse, die gegen die Datenschutzvorschriften verstießen und mit mehreren Grundrechten unvereinbar seien, die Stützpfeiler einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft darstellten.

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. 2000, L 178, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).



C/2025/97

6.1.2025

Beschluss des Gerichts vom 8. November 2024 – EUSPA/Eastern Airways (UK)

(Rechtssache T-155/24) ⁽¹⁾

(C/2025/97)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3082 vom 13.5.2024.



Beschluss des Gerichts vom 22. Oktober 2024 – Kaili/Parlament

(Rechtssache T-212/24) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht – Mitglied des Europäischen Parlaments – Vorrechte und Befreiungen – Beschluss, die parlamentarische Immunität aufzuheben – Ablauf des Abgeordnetenmandats – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)

(C/2025/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Eva Kaili (Ixelles, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Lorenz und A.-M. Dumbrăvan als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses P9_TA(2024)0056 des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2024 über den Antrag auf Aufhebung ihrer Immunität (2023/2007(IMM)).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag des Rates der Europäischen Union auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Frau Kaili und das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.
4. Der Rat trägt seine eigenen, durch den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3487 vom 10.6.2024.



C/2025/98

6.1.2025

Beschluss des Gerichts vom 24. Oktober 2024 – Bazhaev/Rat

(Rechtssache T-270/24) ⁽¹⁾

(C/2025/98)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4338 vom 15.7.2024.



Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 5. November 2024 – Intrawork u. a./eu-LISA

(Rechtssache T-408/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Veröffentlichung einer Ausschreibung – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)

(C/2025/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Intrawork OÜ (Tallinn, Estland), Recruitment Estonia OÜ (Tallinn) Advokaadibüroo Sorainen OÜ (Tallinn) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Ginter und M. Sõrm)

Antragsgegnerin: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragen die Antragstellerinnen im Wesentlichen die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) vom 19. Juni 2024 über die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Rahmen des offenen Verfahrens Nr. 361026-2024 bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2025/80

6.1.2025

Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichts vom 28. Oktober 2024 – Manders/Parlament

(Rechtssache T-476/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Kein *fumus boni iuris*)

(C/2025/80)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Antragsteller: Antonius Manders (Helmond, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt R. van Dalen)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (vertreten durch A. M. Dumbrăvan und J. Van Pottelberge als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seinem Antrag nach Art. 279 AEUV begehrt der Antragsteller zum einen, dem Europäischen Parlament aufzugeben, eine Ausnahme von der in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. 2021, L 253, S. 1) vorgesehenen Wartezeit von zwei Jahren zu machen, und zum anderen, ihm eine Frist von 30 Tagen einzuräumen, um genügend Mitglieder des Parlaments zu finden, die bereit sind, seine Nominierung zu unterstützen, oder es ihm zu ermöglichen, seine Nominierung im Hinblick auf die Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 unmittelbar vorzulegen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Klage, eingereicht am 19. September 2024 – Danger Group/EUIPO – Heredia Casanella (Danger)

(Rechtssache T-482/24)

(C/2025/81)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Danger Group Co. Ltd (Nong Prue, Thailand) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Estropá Navarro und J. Calderón Chavero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Carlos Heredia Casanella (Hospitalet de Llobregat, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Bildmarke „Danger“ – Unionsmarke Nr. 18 602 187.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Juli 2024 in der Sache R 2544/2023-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und mithin auch die Nichtigkeitsentscheidung vom 20. November 2023 aufzuheben und infolgedessen die Unionsbildmarke Nr. 18 602 187 für die Klassen 25 und 28 wieder in ihrer ursprünglichen Form zu gewähren;
- dem Beklagten die Kosten für die laufenden Verfahren, das Nichtigkeitsverfahren, das Beschwerdeverfahren vor dem EUIPO und das vorliegende Verfahren beim Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 60 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/82

6.1.2025

Klage, eingereicht am 23. September 2024 – Gál u. a./Parlament

(Rechtssache T-496/24)

(C/2025/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kinga Gál und 15 weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt A. Fulmini)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären,
- festzustellen, dass das Europäische Parlament für alle Entscheidungen seiner Organe haftet,
- festzustellen, dass alle Entscheidungen über den Erlass und die Durchführung des genannten „Seuchenschutz-Sperrgürtels“ gegen Vorschriften des Unionsrechts verstoßen,
- alle Beschlüsse der parlamentarischen Ausschüsse des Europäischen Parlaments (EP), die anlässlich der konstituierenden Sitzungen zur Eröffnung der 10. Wahlperiode 2024/2029 am 23. Juli 2024 und danach gefasst wurden, für nichtig zu erklären und ihnen jegliche Rechtswirkung ex tunc zu entziehen, mit denen der Vorstand jedes Ausschusses durch verschiedene Abstimmungssysteme bei Vorliegen vorheriger unzulässiger Handlungen und eines unzulässigen, nicht transparenten und in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (im Folgenden: GO des Parlaments) nicht vorgesehenen Verfahrens gewählt wurde, indem alle Kandidaten der Fraktion der Patrioten für Europa (Patrioten), der dritten Fraktion des EP, (insbesondere in den COMM AFET, DEVE, BUDG, CONT, ECON, ENVI, ITRE, TRAN, AGRI, PECH, CULT, JURI, LIBE, REGI) automatisch ausgeschlossen wurden, ungeachtet der Vereinbarungen, die im Rahmen der Sitzungen der Koordinierungsstelle der Fraktionen am 8. und 9. Juli 2024 getroffen worden waren, und zwar unter Verstoß gegen die Art. 2, 5, 6, 10 Abs. 1, 2 und 4, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 und 2 EUV, Art. 12 Abs. 2, 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), Art. 2 des Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Art. 6 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (AERASUD), die Art. 2, 10 Abs. 1 und 9, 22 Abs. 1, 2 und 4, 26 Abs. 3, 27 Abs. 1, 2 und 7, 34 Abs. 2, 40 Abs. 1, 124, 216 Abs. 1, 2 und 3 sowie 219 Absatz 1 der GO des Parlaments und Art. 1 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- den genannten angefochtenen Beschlüssen jede Rechtswirkung ex tunc zu entziehen,
- und dem Europäischen Parlament die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 219 der GO des Parlaments und Art. 10 Abs. 1 EUV.
2. Verstoß gegen Handlungspflichten durch das Präsidium des Parlaments und die Konferenz der Fraktionspräsidenten.
3. Verstoß gegen das Verbot, ein Mitglied oder eine Fraktion des Europäischen Parlaments aufgrund politischer Meinungen zu diskriminieren.
4. Verstoß gegen die Vorrechte und Privilegien, die wesentliche und konstitutive Bestandteile des Status eines Mitglieds des Europäischen Parlaments seien.



C/2025/83

6.1.2025

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2024 – Kerry und Kerry Ingredients (UK)/Kommission

(Rechtssache T-523/24)

(C/2025/83)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Kerry Inc. (Beloit, Wisto, Vereinigte Staaten) und Kerry Ingredients (UK) Ltd (Bristol, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Righini, Rechtsanwalt S. Troch, Rechtsanwältin F. Eicher sowie Rechtsanwälte T. Milleville und K. Beikos-Paschalis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2024/2066 ⁽¹⁾ (ABl. L 2024/2066), (EU) 2024/2079 ⁽²⁾ (ABl. L 2024/2079) und (EU) 2024/2078 ⁽³⁾ der Kommission in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission für nichtig zu erklären ⁽⁴⁾, soweit die Produkte der Klägerinnen betroffen sind;
- der Kommission die Kosten der Rechtsverfolgung und die sonstigen Kosten aufzuerlegen, die den Klägerinnen im Rahmen der vorliegenden Nichtigkeitsklage entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt.

1. Die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) als Risikomanagerin bzw. Risikobewerter hätten ihre Mandate nach den Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 ⁽⁵⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 nicht erfüllt, die darin bestanden hätten, zu bewerten, ob die Produkte der Klägerinnen und ihre vorgesehene Verwendung Risiken für die menschliche Gesundheit darstellten.
2. Die EFSA und die Kommission hätten bei ihrer Bewertung der Risiken der Produkte der Klägerinnen offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, so dass die angefochtenen Rechtsakte Mängel aufwiesen. Anstatt die Ergebnisse der Studien zu berücksichtigen, die die Klägerinnen unter Verwendung chemiespezifischer Daten durchgeführt hätten, die konsistent belegten, dass die Produkte der Klägerinnen kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellten, habe die EFSA ihre Beurteilung auf einen bloßen Vergleich mit einem generischen, nicht chemischen Schwellenwert beschränkt. Der vorliegende Klagegrund gliedert sich in drei Teile:
 - Erstens widersprüchen die Vorgehensweise und die Methodik der EFSA ihren eigenen Leitlinien.
 - Zweitens verstoße die von der EFSA vorgenommene Bewertung der Genotoxizität gegen den Grundsatz der wissenschaftlichen Exzellenz.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2066 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von Zesti Smoke Code 10 (SF-002) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L 2024/2066).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2079 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von SmokEz C-10 (SF-005) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L 2024/2079).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2078 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung von SmokEz Enviro-23 (SF-006) als Primärprodukt für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L 2024/2078).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067 der Kommission vom 31. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (ABl. L 2024/2067).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln (ABl. 2003, L 309, S. 1).

- Hilfsweise wird drittens geltend gemacht, dass die Leitfäden der EFSA mit den rechtlichen Anforderungen an die Risikobewertung unvereinbar seien und gemäß Art. 277 AEUV für rechtswidrig zu erklären seien.
- 3. Die Kommission habe gegen Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2065/2003 verstoßen, indem sie keine umfassende Bewertung des Risikomanagements vorgenommen habe. Abgesehen davon, dass sich die Kommission auf falsche Schlussfolgerungen der EFSA gestützt habe, habe sie es auch unterlassen, andere zulässige Faktoren wie die gesundheitlichen Auswirkungen der unvermeidbaren Rückkehr zum traditionellen Räuchern zu berücksichtigen.
- 4. Die Kommission habe mit dem Erlass der angefochtenen Rechtsakte gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
- 5. Die angefochtenen Rechtsakte hätten keine gültige Rechtsgrundlage, da die Verordnung Nr. 2065/2003 gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoße, was wiederum dazu führe, dass die Kommission beim Erlass der angefochtenen Rechtsakte gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen habe. Dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen:
 - Erstens verstoße die Verordnung Nr. 2065/2003 aufgrund dessen, dass sie eine obligatorische Regelung der *Ex-Ante*-Zulassung für das Inverkehrbringen nur für Primärprodukte für Rauch, nicht aber für traditionelles Räuchern vorsehe, gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, so dass sie für rechtswidrig zu erklären sei (*ex* Art. 277 AEUV).
 - Zweitens verstießen die angefochtenen Rechtsakte gegen das Diskriminierungsverbot.
- 6. Die Kommission und die EFSA hätten den Anspruch der Klägerinnen auf rechtliches Gehör verletzt.
- 7. Die Kommission habe gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen. Dieser Klagegrund besteht auch aus zwei Teilen:
 - Erstens hätten die angefochtenen Beschlüsse, die nur neun Absätze und weniger als zwei Seiten lang seien, keine Begründung für die Ablehnung der erneuten Zulassung der Produkte der Klägerinnen enthalten und daher gegen die Begründungspflicht verstoßen.
 - Zweitens habe die Kommission gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen, indem sie es unterlassen habe, (i) ein ordnungsgemäßes Risikomanagement durchzuführen (vgl. dritter Klagegrund); (ii) die Klägerinnen im Verwaltungsverfahren anzuhören (vgl. sechster Klagegrund) und (iii) den Erlass der angefochtenen Rechtsakte zu begründen (vgl. erster Teil des vorliegenden Klagegrundes).



C/2025/84

6.1.2025

**Klage, eingereicht am 14. Oktober 2024 – Vassilev & Chisuse/EUIPO – Vayanos Kostopoulos
(VC LAW)**

(Rechtssache T-524/24)

(C/2025/84)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Vassilev & Chisuse Law Firm (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwältin Y. Blyahova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vayanos Kostopoulos Law Firm (Athen, Griechenland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke VC LAW – Anmeldung Nr. 18 460 787

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. August 2024 in der Sache R 0588/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin im vorliegenden Verfahren ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin in diesem Verfahren und im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/85

6.1.2025

Klage, eingereicht am 16. Oktober 2024 – RH/Kommission

(Rechtssache T-540/24)

(C/2025/85)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: RH (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 6. August 2024, die Klägerin vom Tag der Zustellung der Entscheidung für einen neunmonatigen Zeitraum von der Teilnahme an Gewährungsverfahren nach der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und nach der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates ⁽²⁾ oder von der Auswahl zur Ausführung von Mitteln nach diesen Verordnungen auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- sie für den erlittenen Schaden zu entschädigen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler bei der rechtlichen Beurteilung der schweren Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit – Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts und des offensichtlichen Nichtvorliegens einer schweren Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der in Buchst. c Ziff. v von Art. 136 Abs. 1 der Verordnung (EUM Euratom) 2018/1046 geschilderten Form (was jedenfalls ein offensichtlicher Fehler ist).
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Sorgfaltspflicht und des Rechts auf eine gute Verwaltung im Sinne von Art. 41 der Charta der Grundrechte der EU.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 136 Abs. 6 und 136 Abs. 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Sanktion des Ausschlusses.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. 2018 L 307, S. 1).



C/2025/86

6.1.2025

Klage, eingereicht am 20. Oktober 2024 – Reclaim und Martínez González/Kommission

(Rechtssache T-546/24)

(C/2025/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Reclaim ASBL (Etterbeek, Belgien), Esther Martínez González (Laeken, Belgien) (vertreten durch C. Zatschler, Senior Counsel)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die implizite Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. August 2024 für nichtig zu erklären, nach der gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten betreffend die Gespräche zwischen Ungarn und der Europäischen Kommission sowie zu vorbereitenden Dokumenten, Tagesordnungen und erforderlichen Vorgaben betreffend die Erfüllung der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung Nr. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ durch Ungarn als von der Kommission abschlägig verbeschieden gilt;
- der Kommission neben ihren eigenen Kosten die den Klägerinnen entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt.

Die Kommission habe nicht innerhalb der geltenden Frist auf den Zweitantrag der Klägerinnen auf Zugang zu Dokumenten geantwortet, was gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 dazu geführt habe, dass der Antrag als abgelehnt gelte. Ein solche vermutete Ablehnung bringe *per definitionem* mit sich, dass eine Begründung gänzlich fehle, und erfülle deshalb nicht die EU-Organen nach Art. 296 AEUV obliegende Begründungspflicht.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. 2021, L 231, S. 159).



C/2025/87

6.1.2025

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2024 – Unipreus/EUIPO – Wallapop (wallapop)

(Rechtssache T-551/24)

(C/2025/87)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Unipreus, SL (Lleida, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Rivadulla Oliva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Wallapop, SL (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke wallapop – Anmeldung Nr. 13 268 941.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. August 2024 in der Sache R 167/2021-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO aufzugeben, dem Urteil des Gerichts vom 3. Oktober 2018 (T-186/17) nachzukommen und eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der dieses Urteil umgesetzt wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 121 der Verfahrensordnung des Gerichts;
- Verstoß gegen Art. 62 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/88

6.1.2025

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2024 – Lami/Frontex

(Rechtssache T-552/24)

(C/2025/88)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Johan Lami (Pescara, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Bello, A. Bonanni Caione, F. D'Onofrio und G. Borrelli)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vom 29. Juli 2024 (HRS/HR/2024) aufzuheben und folglich festzustellen, dass Frontex gegen die geltenden Urlaubsvorschriften verstoßen hat;
- die Entscheidungen vom 8. November 2023, vom 22. Januar 2024 und vom 14. Februar 2024 aufzuheben, soweit darin eine höhere Zahl von Urlaubstagen abgezogen wurde, als er tatsächlich genommen hat;
- Frontex zu verurteilen, die Zahl der dem Kläger rechtswidrig abgezogenen Urlaubstage wieder gutzuschreiben;
- hilfsweise, falls Frontex die Berechnungen des Klägers über die ihm zustehenden Urlaubstage bestreiten sollte, die Bestellung eines Sachverständigen anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Europäische Richtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾ und den Beschluss 27/2023 des Verwaltungsrats von Frontex

Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die europäische Regelung 2003/88/EG, soweit sie den Anspruch der Arbeitnehmer auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen festschreibt, und gegen den Beschluss 27/2023 des Verwaltungsrats von Frontex zur Durchführung von Art. 55 des Beamtenstatuts, soweit er vorsehe, dass der Urlaub für Arbeit in Teilzeit und Flexitime angepasst werde, gerügt.

2. Verstoß gegen Verordnungen

Mit dem zweiten Klagegrund wird die fehlerhafte Anwendung von Art. 57 der Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) ⁽²⁾ über das Statut der Beamten gerügt, da Frontex dem Kläger die dort vorgesehenen 24 Tage Jahresurlaub nicht gewährt habe. Die Verwaltung des Urlaubs durch Frontex verstoße nämlich gegen die in Rede stehende Bestimmung, da Herr Lami nach der von Frontex angewandten Berechnungsweise nur 16 statt der vorgesehenen 24 Urlaubstage erhalte.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1962, P 45, S. 1385).

3. Verstöße gegen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften

Der Kläger macht einen Verstoß gegen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften geltend, da der Urlaubsanspruch zu den wenigen Rechten gehöre, die im Rahmen von Arbeitsverhältnissen als nicht disponibel angesehen würden. Dies gelte umso mehr, als der Arbeitgeber verpflichtet sei, dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer bezahlten Jahresurlaub nehme, indem er ihn – erforderlichenfalls förmlich durch eine schriftliche Mitteilung – auffordere, diesen Urlaub so rechtzeitig zu nehmen, dass sichergestellt sei, dass er dem Betroffenen noch die bestimmungsgemäße Erholung und Entspannung ermöglichen könne. Dies sei umso mehr geboten, wenn man berücksichtige, dass Herr Lami zwölfstündige Schichten ableiste und folglich einer höheren Arbeitsbelastung ausgesetzt sei als diejenigen, die achtstündige Schichten ableisteten.

4. Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz

Es wird ein Verstoß gegen die in der Richtlinie 2000/78/EG ⁽³⁾ und der Richtlinie (EU) 2019/1152 ⁽⁴⁾ verankerten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz gerügt. Die von Frontex gewählten Berechnungsweisen führten nämlich sowohl zu einem Verstoß im Hinblick auf die Gleichbehandlung (jemand, der Schichten von weniger als acht Stunden ableiste, erhalte sogar mehr Urlaubstage als jemand, der seine Arbeit in Schichten von 12 Stunden ableiste) als auch im Hinblick auf die Transparenz der Arbeitsbedingungen der Schichtbediensteten der Agentur, die wegen der fehlerhaften Verwaltung der Abrechnungsvorschriften über Urlaub eine unterschiedliche, nicht vorhersehbare Behandlung erführen.

⁽³⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. 2019, L 186, S. 105).



C/2025/89

6.1.2025

**Klage, eingereicht am 29. Oktober 2024 – Bioalchemilla und Alkemilla Eco Bio Cosmetic/EUIPO –
Morale (NAMALEI)**

(Rechtssache T-555/24)

(C/2025/89)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Bioalchemilla Srl (Massafra, Italien) und Alkemilla Eco Bio Cosmetic Srl (Massafra) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Pulpito)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Paolo Morale (Massafra)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke NAMALEI – Anmeldung Nr. 18 217 550

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. September 2024 in der Sache R 535/2023-5

Anträge

Die Klägerinnen beantragen, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und/oder infolgedessen die Marke der Europäischen Union Nr. 18 217 550 für nichtig zu erklären.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 6septies der Pariser Verbandsübereinkunft ⁽¹⁾, gegen Art. 5 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/2436 ⁽²⁾ und gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽¹⁾ Am 20. März 1883 in Paris unterzeichnete Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, zuletzt revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979 (*United Nations Treaty Series*, Band 828, Nr. 11851, S. 305).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2015, L 336, S. 1).



C/2025/90

6.1.2025

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2024 – Gilmar/EUIPO – Drifa (ICE)

(Rechtssache T-560/24)

(C/2025/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gilmar SpA (San Giovanni in Marignano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Casanti und G. Ghisletti)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Drifa ehf. (Garöbaer, Island)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke ICE – Unionsmarke Nr. 10 941 615

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. September 2024 in der Sache R 307/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der Drifa ehf. die Auslagen und Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im vorliegenden Verfahren und vor der Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



Klage, eingereicht am 30. Oktober 2024 – Universal Brand Group/EUIPO – Elon Group (Elton)

(Rechtssache T-561/24)

(C/2025/91)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Universal Brand Group Pty Ltd (Johannesburg, Südafrika) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Pors und Rechtsanwältin N. Dorenbosch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Elon Group AB (Örebro, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Elton“ – Anmeldung Nr. 18 716 750

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19 August 2024 in der Sache R 2553/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren gesamtschuldnerisch aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates wegen fehlerhafter Beurteilung der Zeichenähnlichkeit und fehlerhafter Feststellung einer Verwechslungsgefahr.



C/2025/92

6.1.2025

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2024 – Capella/EUIPO – Cartier International (COLORATURA)

(Rechtssache T-562/24)

(C/2025/92)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Capella EOOD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Auer-Reinsdorff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cartier International AG (Steinhausen, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke COLORATURA – Anmeldung Nr. 17 881 418

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. August 2024 in der Sache R 1358/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Priorität der streitigen Marke ab dem 28. September 2017 festzustellen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- Verstoß gegen Art. 34 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen die Prioritätsregelung der Pariser Verbandsübereinkunft;
- Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, d. h. fehlende Angabe von Gründen;
- Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im Unionsrecht;
- Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, u. a. nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.



C/2025/93

6.1.2025

Klage, eingereicht am 2. November 2024 – Group Pack/EUIPO – Emil Lux (LUX 1991)

(Rechtssache T-566/24)

(C/2025/93)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: Group Pack sp. z o.o. (Żukowo, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt K. Czub)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Emil Lux GmbH & Co. KG (Wermelskirchen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke LUX 1991 – Anmeldung Nr. 18 535 170

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. August 2024 in der Sache R 494/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer (Emil Lux GmbH & Co. KG) die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Verfahrensvorschriften durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen, die sich erheblich auf den Ausgang des Verfahrens hätten auswirken können, und Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/94

6.1.2025

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2024 – VTB Bank/EZB

(Rechtssache T-568/24)

(C/2025/94)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: VTB Bank PAO (Sankt Petersburg, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Müller)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Bescheid der Europäischen Zentralbank über die Aufhebung der Erlaubnis der OWH SE i.L. vom 19. August 2024, ECB-SSM-2024-DE-20 WHD-2023-0011 nach Art. 263 Abs 4 AUEV für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014⁽¹⁾ Akteneinsicht in die Akten des im Antrag zu 1. benannten Verfahrens über die Aufhebung der Erlaubnis zu gewähren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Fehlende Anhörung und verfahrensrechtliche Beteiligung der Klägerin als Mehrheitseigentümerin der OWH SE i.L. bei der Entscheidung über die Liquidation der OWH SE [vormals VTB Bank (Europe) SE], sowie bei der Vorbereitung der Entscheidung über die Aufhebung der Erlaubnis
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz

Der Klägerin sei im Vorfeld der Entscheidung über die Aufhebung der Erlaubnis keine Akteneinsicht gegeben worden. Daher beantrage sie im Rahmen des Gerichtsverfahrens auch, ihr Akteneinsicht zu gewähren, da sie sich nur auf diese Weise effektiv gegen die zu ihren Lasten getroffene Maßnahme der Aufhebung der Erlaubnis wehren könne. Dabei berufe sie sich ausdrücklich auf das in Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 verankerte Recht auf Akteneinsicht.

3. Dritter Klagegrund: Fehlerhaftigkeit der Entscheidungsgründe im Einzelnen

Die Klägerin rügt die beiden von der Beklagten herangezogenen Entscheidungsgründe des Aufhebungsbescheids.

Bereits der Beschluss über die Liquidation der OWH SE sei unrechtmäßig zustande gekommen und der Tatbestand von § 35 Abs. 2a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)⁽²⁾ sei bereits aufgrund einer solchen zwangsweisen Liquidation nicht einschlägig. Die Beklagte habe eine unverhältnismäßige Entscheidung getroffen, da eine besondere Ausnahmesituation vorgelegt habe und zudem schon aufgrund der effektiven Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Gefahrenlage mehr bestanden habe.

Ferner habe die Beklagte ihr Ermessen bei der Heranziehung von § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG falsch angewendet, denn die Aufhebung der Erlaubnis sei aufgrund der Maßnahmen der BaFin nicht mehr erforderlich gewesen. Zudem sei die Aufhebung der Erlaubnis wegen des zwingend temporären Charakters der Sanktionsmaßnahmen auch nicht angemessen gewesen, da sie auf eine endgültige Aufgabe der Geschäftstätigkeit abgezielt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

⁽²⁾ Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert.

4. Vierter Klagegrund: Entgegenstehendes internationales Recht

Die Bundesrepublik Deutschland und die UdSSR als Rechtsvorgängerin von Russland hätten bereits 1989 ein Investitionsschutzabkommen geschlossen, das die Kapitalanlagen von Investoren der jeweils anderen Vertragspartei schütze. Die Aufhebung der Erlaubnis und die daraus faktisch folgende entschädigungslose Enteignung verstoße u.a. gegen den in diesem völkerrechtlichen Vertrag enthaltenen Meistbegünstigungsgrundsatz, wie der auch in dem von der EU angenommenen GATS-Abkommen enthalten sei.



C/2025/95

6.1.2025

**Klage, eingereicht am 8. November 2024 – Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft/
Kommission**

(Rechtssache T-576/24)

(C/2025/95)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft eV (Lassan, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Klinger und C. Douhaire)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Ref. Ares(2024)5860545 – 15/08/2024 der Beklagten vom 15. August 2024, welche am 11. September 2024 in deutscher Sprache übermittelt wurde, für nichtig zu erklären, soweit darin der Antrag des Klägers auf interne Überprüfung vom 18. März 2024 hinsichtlich der Verlängerung des Genehmigungszeitraums für Fluopyram durch die Durchführungsverordnung 2024/324 ⁽¹⁾ als unbegründet zurückgewiesen wird;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Fehlerhafte Auslegung des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽²⁾ dahingehend, dass im Rahmen der Entscheidung nach Art. 17 keinerlei Bindung an die Fristen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 ⁽³⁾ bestehe.

Der vom Unionsgesetzgeber in Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgegebene Zeitraum von drei Jahren dürfe nicht beliebig überschritten werden, weil jede Überschreitung dazu führe, dass die in Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgegebene Höchstdauer der Erstgenehmigung überschritten werde und der in Art. 7 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geforderte Nachweis des Vorliegens der Genehmigungskriterien nicht erbracht sei.

2. Zweiter Klagegrund: Fehlerhafte Auslegung des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dahingehend, dass diese Norm die Kommission verpflichte, eine Genehmigung ungeachtet der Risiken für Umwelt und Gesundheit zu verlängern.

Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 könne nicht so verstanden werden, dass er die Kommission verpflichte, eine Genehmigung ungeachtet der Risiken, die eine solche Verlängerung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit sich bringen kann, zu verlängern.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen der Festlegung eines zu langen Verlängerungszeitraums.

Der in der Durchführungsverordnung EU 2024/324 für Fluopyram festgesetzte Verlängerungszeitraum gehe über den Zeitraum hinaus, der zum Abschluss des Verfahrens zwingend erforderlich sei.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/324 der Kommission vom 19. Januar 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benzovindiflupyr, Bromuconazol, Buprofezin, Cyflufenamid, Fluazinam, Fluopyram, Flutolanil, Lambda-Cyhalothrin, Mecoprop-P, Mepiquat, Metsulfuron-methyl, Phosphan und Pyraclostrobin (ABl. L, 2024/324).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 2012, L 252, S. 26).



C/2025/11

6.1.2025

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Januar 2025: 3,15 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

3. Januar 2025

(C/2025/11)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0299	CAD	Kanadischer Dollar	1,4842
JPY	Japanischer Yen	161,77	HKD	Hongkong-Dollar	8,0122
DKK	Dänische Krone	7,4599	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8366
GBP	Pfund Sterling	0,82993	SGD	Singapur-Dollar	1,4113
SEK	Schwedische Krone	11,4395	KRW	Südkoreanischer Won	1 512,70
CHF	Schweizer Franken	0,9362	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,2957
ISK	Isländische Krone	144,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5371
NOK	Norwegische Krone	11,7130	IDR	Indonesische Rupiah	16 703,85
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6346
CZK	Tschechische Krone	25,166	PHP	Philippinischer Peso	59,835
HUF	Ungarischer Forint	414,93	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2725	THB	Thailändischer Baht	35,475
RON	Rumänischer Leu	4,9752	BRL	Brasilianischer Real	6,3478
TRY	Türkische Lira	36,4248	MXN	Mexikanischer Peso	21,2331
AUD	Australischer Dollar	1,6556	INR	Indische Rupie	88,3335

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.